

## §1 Geltungsbereich

(1) Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als team2applications GmbH (im Folgenden „T2A“ bezeichnet) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(2) An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich T2A seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von T2A Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag an T2A nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(3) Beinhalten Lieferungen Software, die nicht von T2A erstellt oder geändert wurde (im Folgenden: Drittsoftware), so gelten Lizenzbedingungen des Auftraggebers der Drittsoftware, die T2A dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung stellt, sofern diese nicht der gelieferten Software beigelegt sind. Für Rechtsbeziehungen zwischen T2A und dem Auftraggeber gelten die nachfolgenden Lieferbedingungen.

(4) Angaben des Verkäufers zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

## §2 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweilig geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, sowie bei Lieferungen in Exportländer zzgl. Zoll und Gebühren andere öffentlicher Abgaben. Mehr- und Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

(2) Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Es gelten folgende Zahlungsbedingungen: Bei Reparaturen und Nachrüstungen: zahlbar sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug Bei allen anderen Rechnungen: Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

## §3 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von T2A bis zur Erfüllung sämtlicher der T2A gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die T2A zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird T2A auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

(2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtung erfüllt hat.

(3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller T2A unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist T2A nach erfolglosem Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

(5) Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

## **§5 Lieferungen & Lieferzeit**

(1) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

(2) Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn T2A die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung, Ausfall von Energie- und Telekommunikationsdiensten zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

(4) Kommt T2A in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %. Insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

(5) Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung durch T2A als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. (4) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der T2A etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von T2A zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(6) Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen von T2A innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

(7) Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % gerechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

(8) Bei Bestellungen und Lieferungen auf Abruf des Auftraggebers ist der Verkäufer berechtigt, die Ware unaufgefordert zuzusenden und seine Lieferungen abzurechnen, wenn der Abruf nicht innerhalb von zwölf Monaten seit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses erfolgt ist. Alternativ kann der Verkäufer auch einen eventuell bereits gewährten Mengenrabatt, der aufgrund des Abrufauftrags für frühere Lieferungen gewährt wurde, zurückverlangen.

(9) Handelt es sich bei dem bestellten Produkt um einen Prototypen oder um ein Vorserienprodukt (im Folgenden: Nichtserienprodukt), so ist dieses weder im Wege der Serienfertigung hergestellt noch im Sinne eines Serienproduktes geprüft und getestet worden. Der Einsatz von Nichtserienprodukten erfolgt auf Gefahr und Risiko des Auftraggebers, auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin das Produkt in Form eines Nichtserienproduktes geliefert wird. Der Auftraggeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, dass das Nichtserienprodukt nicht zur laufenden Produktion, sondern nur in ausreichend abgeschirmter Testumgebung Einsatz findet. Für durch Nichtserienprodukte herbeigeführte Schäden ist der Verkäufer nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden oder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verantwortlich. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verkäufer dem Auftraggeber zu Testzwecken bestimmte Software, die noch nicht für den produktiven Einsatz freigegeben wurde, zur Verfügung stellt.

## §5 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

- a) bei Lieferungen, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen durch T2A gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

(2) Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Übernahme im eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr auf den Besteller über.

## §6 Entgegennahme und Sachmängel

(1) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

(2) Für Sachmängel haftet T2A wie folgt:

- a) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von T2A unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- b) Sachmängelansprüche verjähren bei Neugeräten in 12 Monaten ab dem Datum der Erstauslieferung. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, erlischt die Gewährleistung ab der Abnahme. Sachmängelansprüche bei Gebrauchtgeräten können nur auf auszutauschende Teile innerhalb von 6 Monaten nach Kaufdatum geltend gemacht werden. Sachmängelansprüche wegen defekter Akkus verjähren bei Neugeräten nach 12 Monaten, bei Gebrauchtgeräten nach 6 Monaten. Sachmängelansprüche wegen defekter Verschleißteile, z.B. Messkabel, Adapter oder Gerätetaschen, sind ausgeschlossen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

(3) Der Besteller hat Sachmängel gegenüber T2A unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist T2A berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu bekommen.

(4) T2A ist Gelegenheit zu Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so entstehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(6) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(7) Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen T2A gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen T2A gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner Nr. 8 entsprechend.

(8) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Verkäufer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Verkäufer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Verkäufer gehemmt.

(9) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen §9 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder anders als die in diesem Art. VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen T2A und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## **§7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel**

(1) Rechte des Auftraggebers an der Software  
 a) Bei Softwareprodukten (Standard- und Systemsoftware) räumt T2A dem Auftraggeber das zeitlich nicht begrenzte, nicht ausschließliche Recht ein, die im Vertrag aufgeführten Softwareprodukte im Objektcode auf der in der Spezifikation angegebenen Hardware zu nutzen.

b) Der Auftraggeber hat nicht das Recht, den Sourcecode zu rekonstruieren sowie die Softwareprodukte und die zugehörige Dokumentation zu ändern oder zu vervielfältigen. Soweit auf dem Datenträger nicht ausdrücklich ausgeschlossen, darf der Auftraggeber eine Datensicherung erstellen.

c) Bei Individualsoftware (Anwendersoftware) erhält der Auftraggeber das Recht, die im Vertrag aufgeführte Individualsoftware auf der in der Spezifikation beschriebenen Anlage zeitlich unbegrenzt zu nutzen sowie erforderliche Datensicherung zu erstellen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Individualsoftware, auch in geänderter Form, zu verwenden und zu verwerten.

(2) Pflichten des Auftraggebers an der Software  
 a) Die Software und die Dokumentation enthalten Geschäftsgeheimnissen von T2A und/oder deren Lizenzgeber; sie sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber wird dies beachten, z. B. Copyrightvermerke nicht löschen.

b) Der Auftraggeber wird die Software und die Dokumentation ohne vorherige schriftliche Zustimmung von T2A Dritten nicht zugänglich machen.

c) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine aus der Nutzung der Software resultierenden Ansprüche gegenüber Lizenzgebern von T2A geltend zu machen.

(3) Für die im Liefer-/Leistungsumfang enthaltene Hardware- und Softwarestandards (z. B. CAD-Symbole, Standard-Funktionsbausteine) der T2A Entwicklung liegt das ausschließliche und unbeschränkte Verwertungsrecht bei T2A.

(4) Für Schadensersatzansprüche gilt im §9 (Sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder anders als die in diesem Art. VII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen T2A und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

a) T2A wird nach Wahl und auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies T2A nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.

b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von T2A bestehen nur, soweit der Besteller die T2A über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der T2A alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

b1) Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

b2) Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von T2A nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von T2A gelieferten Produkten eingesetzt wird.

b3) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Nr. 1a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des §6 entsprechend.

b4) Bei Vorlagen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des §6 entsprechend.

b5) Weitergehende oder andere als die in diesem Art. VIII geregelten Ansprüche des Bestellers gegen T2A und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

## **§8 Unmöglichkeit; Vertragsanpassung**

(1) Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass T2A die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Bestellers auf 5% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

(2) Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von §5, (4) die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der T2A erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht T2A das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will T2A von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, hat T2A dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## **§9 Sonstige Schadensersatzansprüche**

(1) Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(3) Soweit dem Besteller nach diesem §9 (Schadensersatzansprüche) zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. VIII Nr. 2. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

## **§10 Schlussbestimmungen**

(1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von T2A. T2A ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

(2) Für die Rechtsbeziehungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

(4) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

(5) Der Auftraggeber nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Verkäufer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.